

AMTSBLATT

des. k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

VI. Stück — Ausgegeben und versendet am 10. Juli 1916.

70.

Aufruf Seiner Excellenz, des Herrn Militärgeneralgouverneurs an die Bevölkerung.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hin-

gegen erwarte, ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf rtchten. die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstüizen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.;

Lublin, am 9, Mai 1916.

KARL KUK FZM. m. p.

71.

Ernennung eines Militärverwaltungskommissärs für die Stadt Lublin.

An Stelle des bisherigen Regierungskommissärs für die Stadt Lublin hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement den k. u. k. Major Maryan Burzmiński zum Militärverwaltungskommissär für die Stadt Lublin ernannt uud denselben angewiesen, in Angelegenheiten der städtischen Verwaltung den Beirat, das städtische Hilfskomite sowie die besonderen Ausschüsse und alle städtischen Faktoren zur Mitarbeit heranzuziehen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement legt Wert darauf, dass die Bovölkerung der Stadt überzeugt sei, dass die Militärverwaltung, getreu den Intentionen ihres Obersten Herrn, Seiner Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät, wie immer so auch bei dieser Massnahme. nur das beste der Bevölkerung im Auge hat und soweit die Kriegsverhältnisse es gestatten, ihre Interessen nach Tunlichkeit zu schützen und zu fördern gewillt ist.

Je eifriger und verständnisvoller die Vertreter der Bevölkerung die Militärverwaltung in der Arbeit unterstützen werden, desto eher wird eine weitergehende Ausgestaltung dieser ihrer Mitwirkung uud allenfalls die vollständige Uebertragung gewisser Zweige der öffentlichen Verwaltung an autonome Organe möglich sein.

72.

Ablieferung von Getreide.

E. Nr. 14125.

Laut Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos vom 22. September und 25. November 1915 wurden sämtliche Getreidemengen beschlagnahmt, wobei es den Besitzern zur Pflicht gemacht wurde, diese Vorräte zu den gleichzeitig festgesetzten Preisen an die k. u. k. Militärmagazine abzugeben.

Da aus verschiedenen in Gründen nicht alle Getreidebesitzer dieser Verordnung sich gefügt haben, fordert das k. u. k. Kreiskommando in Anbetracht der Beendigung der Aussaat zum lezten Male alle Personen auf, das in ihrem Besitze befindliche Getreide, mit Ausnahme der für die menschliche Ernährung der im eigenen Haushalte beschäftigten Personen unentbehrlichen Menge (welche vom 1. Juni 1916 bis zur neuen Ernte insgesamt ein einhalb Pud pro Kopf betragen darf), sofort an die k. u. k. Sammelstelle des Kreiskommandos in Lublin (d i. an die Magazine der Mühlen Gb. Krausse oder Blachman) abzuführen.

Für das eingelieferte Getreide werden vom Magazinsleiter Interimsbescheinigungen ausgestellt, welche bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos bar ausbezahlt werden, und zwar für 100 kg. (6 Pud 5 Pfund) Getreide guter Qualität, netto, loco Sammelstelle

Weizen 30 K **Gerste 25 K**
Roggen 27 K **Hafer 25 K**

Die Barauslagen für die Zufuhr mit Wagen oder Bahn werden vom k. u. k. Kreiskommando im Verhältnisse der Entfernung und des Quantums vergütet. Um die Zufuhr nach Lub-

lin zu erleichtern, wird die k. u. k. Gendarmerie und k. u. k. Polizei beauftragt, die Posten und Wachen im Kreise Lublin und bei den Schranken in Lublin anzuweisen, dass Getreide bei der Ueberführung in der Richtung nach Lublin, oder zur Bahnstation nicht aufgehalten werde.

Das Getreide darf daher ohne besondere schriftliche Bewillgung zur Sammelstelle überführt werden.

Die Gendarmerieposten, Gemeindevorsteher und Soltyse werden aufgefordert, auf Ersuchen der betreffenden Getreidebesitzer die Getreideüberfuhr durch Beistellung von Fuhrwerken zu erleichtern.

Das bis zum 15, Juli 1916 nicht eingelieferte und dem k. u. k. Kreiskommando nicht angemeldete Getreide wird requiriert und für dasselbe nur die Hälfte der genannten Preise vergütet.

Sollte diese letzte Aufforderung zur Getreideablieferung in der nächsten Zeit nicht zum beabsichtigten Erfolg führen, so werden Requisitionskommanden gebildet, welche mit weitgehenden Requisitionsvollmachten ausgestattet werden. Das nicht eingelieferte und nicht angemeldete Getreide wird durch die in den betreffenden Gemeinden einquartierten Requisitionskommanden, welche während der ganzen Requisitionszeit von den Gemeinden unentgeltlich verpflegt werden müssen, requiriert.

Diese äusserste Notwendigkeit kann jede Gemeinde nur durch redliche Einlieferung des ganzen Getreideüberschusses vermeiden.

Getreidebesitzer in Lublin oder in den vorstädtischen Ansiedlungen haben ihre Vorräte auch an die Sammelstelle einzuliefern.

Diejenigen, welche ihr Getreide verheimlichen, und diejenigen, welche bei der Verheimlichung aktiv oder passiv behilflich sind, werden gemäss Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15. November 1915, Nr. 38 mit der Konfiskation sämtlicher Vorräte, ausserdem mit einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen, oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft.

73.

Marktordnung für die Stadt Lublin und die Marktgemeinden des Kreises.

E. Nr. 14036.

An Stelle der bisher in Geltung gestandenen Marktvorschriften für die Stadt und die Marktgemeinden des Kreises Lublin wird folgende Marktordnung festgesetzt:

1.

In jeder Marktgemeinde des Kreises Lublin hat sich am Markttage der gesammte Marktverkehr auf dem Marktplatze abzuwickeln. Der Verkauf und der Ankauf der Waren bei den Ortseingängen und auf den Gassen ist verboten.

2.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr früh, vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr früh und endet in den erstbezeichneten Manaten spätestens um 4 Uhr nachm., in den zuletztbezeichneten Monaten um 3 Uhr nachmittag, Die Preise der zum Verkauf angebotenen Waren sind den Richtpreisen, welche allmonatlich vom k. u. k. Kreiskommando verlautbart werden, anzupassen.

3.

Nach Schluss des Marktes veranlasst das Gemeindeamt (in Lublin der Magistrat) die sofortige Reinigung des Marktplatzes.

4.

Die Aufsicht über den gesammten Marktverkehr üben ein bis zwei Gendarmen (in der Stadt Lublin ein bis zwei Mann der k. u. k. Militärpolizei) aus, im Vereine mit einem oder zwei angesehenen Bürgern der Gemeinde als Marktkommissären bzw mit einigen vom Magistrat

ernannten Marktkommissären), welch letztere sich vor Beginn des Marktes auf dem Markplatze einzufinden haben.

5.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentliche Sicherheit, die Verwendung richtiger Masse und Gewichte, ferner die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise. Ein besonderes Augenmerk ist weiters der Qualität der zu Markte gebrachten Lebensmittel zuzuwenden: dieselben sind, wenn sie nicht gesundheitlich einwandfrei befunden werden, durch den Gemeindevorsteher (durch die k. u. k. Polizei in Lublin) zu konfiszieren und zu vernichten. Alle auf dem Markte zum Verkauf angebotenen Konsumartikel, wie Milch und Milchprodukte, müssen in sauberen Gefässen verwahrt werden. Der Infektionskrankheiten wegen ist das Prüfen der Qualität der Ware mit Löffeln und dgl. verboten. Dagegen ist der Verkäufer nach der Vereinbarung des Preises, jedoch vor der Bezahlung, auf Wunsch des Käufers verpflichtet, das gekaufte Stück Butter oder Topfenkäse zu zerschneiden, um auf diese Weise die Qualität der Ware konstatieren zu können.

6.

Den Anordnungen der Marktkommissäre hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

7.

Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte beim Gemeindeamte (der Magistrat in Lublin in einem dem Markplatze nächstgelegeneu Wachzimmer) bereitzuhalten, und jeder Marktbesucher ist berechtigt, die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes oder Masses dortselbst gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 Hellern überprüfen zu lassen.

8.

Die Marktkommissäre haben bei jedem Markte stichprobenweise Masse und Gewichte zu überprüfen, bei festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

9.

Die Marktgemeinde (der Magistrat) hat die Lebensmittelpreise den Richtpreisen entsprechend am Markttage am Markplatze an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle auszuhängen.

10.

Jede Marktgemeinde (der Magistrat der Stadt Lublin) darf nachstehende Standgelder einheben:
1) von Einzelverkäufern 2 h
2) von Verkäufern mit Wagen 5 h
3) von Verkäufern mit Verkaufstischen 10 h.

11.

Aus diesen Einnahmen, sowie aus den Wägegeldern, sind zu bestreiten:
1) die Kosten für die Reinigung des Marktplatzes nach jedem Markte,
2) die Kosten für die Anschaffung bzw. Erhaltung der Mustermasse und Gewichte und
3) eine kleine Entschädigung der Marktkommissäre, deren Höhe der Wójt (der Magistrat) zu bestimmen hat.

Der Rest bildet eine Einnahme der Gemeinde (des Magistrates).

12.

Händler dürfen erst nach 11 Uhr vormittags auf dem Markte einkaufen. Diese Stunde ist durch das Hissen einer roten Flagge bekanntzugeben.

13.

Personen, die ausserhalb des Marktplatzes Marktwaren verkaufen oder ankaufen, sind vom Markte auszuschliessen und vom Gemeindevorsteher (vom k. u. k. Polizeikommissariat) abzustrafen. Für die Geldstrafe haftet die betreffende Ware.

14.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeindevorsteher (die Marktorgane in Lublin) persönlich verantwortlich.

15.

Diese Marktordnung tritt in allen Marktorten des Kreises Lublin mit dem 1. Juni, in Lublin mit dem 10. Juni 1916 in Kraft.

74.

Anmeldung der Zuckervorräte.

E. Nr. 16143.

1.) Auf Grund dcr Verordnung des A. O. K. vom 4. V. 1916 Nr. 57 wird die Einfuhr in das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen sowie der Absatz von Zucker in diesem Gebiete der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

2.) Sämtliche in den Fabriken, bei Kaufleuten, Zwischenhändlern und Privaten befindlichen oder für dieselben rollenden Zuckervörrate sind nach dem Stande vom 10 Juni l. J, beim Kreiskommando schriftlich anzumelden. Anmeldungsformulare sind beim Magistrat Lublin sowie bei den Gemeindeämtern kostenlos erhältlich. Anmeldefrei sind weniger als 25 poln. Pfund betragende Vorräte bei Privaten, ebenso auch Abfallzucker (sog. gelber Zucker.)

Nicht angemeldete Vorräte verfallen nach dem 10. Juni (sofern sie 25 Pfund oder mehr ausmachen) zugunsten der Monopolverwaltung. Die Anmeldung von Zucker wird beim Kreiskommando bescheinigt.

3.) Zuckerbesitzer, welche ihre Vorräte bis 10. Juni beim Kreiskommando angemeldet, haben, dürfen dieselben bis 10 Juli und zwar zu Richtpreisen auf Grund von Zuckerkarten verkaufen. Nicht konzesionnierte Besitzer müßen am 10. Juli ihre Zuckervorräte dem k. u. k. Kreiskommando verkaufen.

Zuckerbesitzer, die ihren effektiven oder rollenden Vorrat schon bis zum 10. Juni dem Kreiskommando zum Verkaufe anbieten, erhalten für die vom Kreiskommando übernommene Menge außer dem Ersatze der nachgewiesenen Selbstkosten, einen Verdienst von 10% dieser Selbstkosten ausbezahlt. Am 10. Juni beginnt der Monopolverkauf durch die konzessionierten Verschleißer zu Monopolpreisen, welche demnächst verlautbart werden.

Vom 10. Juli l. J. ab tritt das Monopol in vollem Umfange in Kraft. Der Zuckerverkauf ist dann ausschließlich nur den konzessionierten Verschleissern gestattet.

4.) Jede Übertretung dieser Verordnung wird, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis K 5000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

5.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Lublin, am 5 Juni 1916.

TURNAU m. p.
Oberstleutnant.

75.

Massnahmen gegen die Verbreitung das Fleckfiebers.

Die Tatsache, dass die seit Monaten in Lublin herrschende Fleickfieberepidemie auch in der gegenwärtigen Jahreszeit keinen entsprechenden Rückgang aufweist, beweist, dass die gegen

diese Krankheit getroffenen Anordnungen nicht in vollem Masse befolgt werden und die Bevölkerung denselben nicht jenes Verständnis entgegenbringt, welches in ihrem eigenen Interesse zu wünschen wäre.

Es wird unter den gegebenen Umständen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass in Hinkunft nur jene nach Lublin zureisenden Personen zum Aufenthalte in der Stadt zugelassen werden, welche sich mit einer amtlichen Bestätigung darüber ausweisen können, das in dem Hause, in welchem sie zuletzt wohnten, seit mindestens 3 Wochen kein Fall einer ansteckenden Krankheit vorgekommen ist und dass sie selbst ungezieferfrei sind. Diese Bestätigungen sind in der Stadt Lublin vom Sanitätsamte des Magistrates. im übrigen Kreisgebiete von den betreffenden Gemeindevorstehern unter persönlicher Verantwortung des Ausstellers für die darin enthaltenen Angaben auszufertigen.

Ferner darf aus einem fleickfieberverseuchten Hause niemand vor Ablauf von 3 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle ausziehen, bevor er gründlich entlaust und alle Gegenstände in dem Hause desinfiziert worden sind.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften, sowie aller im Gegenstande bereits früher erlassenen Anordnungen, wird vom k. u. k. Kreiskommando mit Geld bis zu 2000 Kronen, bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Durchführung dieser Vorschriften obliegt in erster Reihe den Sicherheitsorganen und Gemeindevorstehungen. Ausserdem wird die Ueberprüfung der Passanten beim Eintritte in das Stadtgebiet von Lublin durch besondere Organe vorgenommen werden.

Behufs genauer Orientierung über die Ausbreitung des Fleickfiebers werden von nun ab die verseuchten Ortschaften des Kreises allwöchentlich in den Tagesblättern verlautbart werden.

76.

Verordnung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe in Handel und Gewerbe.

E, Nr. 10417/16.

In Abänderung der Verordnung Nr. 7029 vom 1. Februar 1916 wird Folgendes angeordnet:

1. Alle Kaufläden dürfen an Sonn- und gebotenen Feiertagen nur von 8 bis 10 Uhr Vormittag und von 12 bis 1 Uhr Nachmittag geöffnet sein.

Ausgenommen sind:

a) Lebensmittelgeschäfte, welche während der obengenannten Stunden offen gehalten werden müssen;

b) Tabaktrafiken, welche ausschliesslich Tabakfabrikate verschleissen; dieselben müssen alle am Vormittag von 8 bis 11 Uhr geöffnet sein, während Nachmittag von 1 bis 8 Uhr nur eine Trafik in der vom Magistrat der Stadt Lublin zu bestimmenden Reihenfolge offen zu halten ist;

c) Gasthäuser, Kaffeehäuser, Teehäuser, Konditoreien und Geschäfte, welche ausschliesslich Sodawasser und Fruchtsäfte verkaufen; dieselben dürfen nur am Charsamstag und am Frohnleichnamstag während der Zeit der Prozession geschlossen sein,

d) Friseurgeschäfte, welche von 8 bis 11 Uhr Vormittag und von 12 bis 2 Uhr Nachmittag geöffnet sein können.

2. Jn Gewerben und Fabriksbetrieben, welche Lohnarbeiter beschäftigen, ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Arbeit nicht gestattet.

Ausgenommen sind:

a) Gas- und Elektrizitätswerke,

b) Wasserleitungen.

c) Gewerbe und Fabriben, deren Betrieb eine Unterbrechung nicht zulässt; dieselben haben beim Kreiskommando um die Bewilltgung des Betriebes an Sonn- und Feiertagan anzusuchen.

3. Gebotene Feiertage sind:

Der 1. und 6. Jänner, der 2. Februar, der 25. März, der Ostersonn- und Ostermontag, der 8, Mai der Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstsonn- und Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag der 29. Juni, der 15. August, der 8. September, der 1. November, der 8. 25. und 26 Dezember.

4. Am Oster- und Pfingstsonntag am Frohnleichnamstag und am 25. Dezember sind auch die in Punkt 1, a), b), d), sowie unter Punkt 2. c) genannten Betriebe geschlossen zu halten.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu K 2000 und Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 26. Mai 1916.

77.

Konzessionszwang für Buchdruckereien, Stampilien- und Siegelmarkenerzeugung und dgl. Gewerbe.

Der zufolge § 158 des russischen Zensurgesetzes für Buchdruckereien und dgl. Gewerbe vorgeschriebene Konzessionszwang wird gemäss Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 26. April 1916, Vdgs. Bl. VIII. St. Nr. 44 ausdrücklich auf die Stampilien und Siegelmarkenerzeugung ausgedehnt.

Es genügt sonach zur Ausübung der genannten Gewerbe nicht die Lösung einer Gewerbeberechtigung, vielmehr ist hiezu die Erteilung der Konzession durch das k. u. k. Kreiskommando erforderlich.

Die Ausübung der angeführten Gewerbe ohne Konzession wird mit Geld bis zu 2000 Kronen, und Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, soweit nicht nach dem Militärstrafgesetze höhere Strafen in Anwendung kommen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am. 3. Juni 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
TURNAU m. p. Oberstleutnant.

78.

Beschlagnahme von Hadern. Lumpen. Abfallpapier und Tierhaaren.

E. Nr. 11790/17.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J. Nr. 6248 werden sämtliche Hadern und Lumpen, Abfallpapier und Tierhaare (Rinds-, Kuh-, Kälberhaare, Rosshaare – ausgenommen Mähne und Schweif) im Bereiche des Mil. Gen. Gouvernements und in den dem 1. und 4. Armee-Kommando (Q. Abt.) unterstehenden Kreisen Tomaszów, Hrubieszów und Chelm für den Bedarf der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über obgenannte Artikel sowie Ausfuhrbewllligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam. Ausfuhrbewilligungen werden nicht mehr erteilt.

4) Der Einkauf von Hadern, Tierhaaren und Abfallpapier darf ausschliesslich nur durch die von der Intendanz des Mil. Gen. Gouvernements dazu bevollmächtigten Einkäufer erfolgen oder durch deren Subagenten, welche mit einer Legitimation des Kreiskommandos Lublin versehen sein müssen.

3) Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 2000 Kronen und Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem wird von nicht bevollmächtigten Personen eingekauftes Material für die Militärverwaltung konfisziert.

4) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 3. Mai 1916.

Der. k. u. k. Kreiskommandant:
TURNAU m. p. Oberstleutnant.

79.

Kundmachung betreffend die Aufnahme Efnheimischer zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzen Gebieten Polens einen integrierenden Bestandteil des k. u. k, Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. **Bedingungen für die Aufnahme:**

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung., mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzen Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. **Gebührenbestimmungen.**

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst den systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen;

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie mindestens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintriites zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

80.

Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete.

1. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz unterliegt ab 16, Mai 1916 der Verbrauchsabgabe nach dem einheitlichen Satze von 32 Kopeken = 64 Heller vom russischen Pfund.

Von der vor diesem Zeitpunkte in den Verkehr gesetzen Presshefe, die nicht nach dem erwähnten Satze versteuert wurde, und welche am 16. Mai 1916. noch in Verkaufsstellen oder

im Transporte sich befindet, wird eine Ergänzungs – Nachtragsteuer von 1 K 20 1/4 h per kg. oder von 49 1/4 h per russischem Pfund eingehoben.

2. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere werden bis auf weiteres der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen.

81.

Brennesselsammlung.

An alle Gemeindevorsteher:

Die bezüglieh der Sammlung der Brennessel ergangenen Anordnungen werden allen Gemeindevorstehern neuerdings zur genauesten Durchführung in Erinnerung gebracht.

Besonderes Augenmerk ist der möglichst ausgebreiteten Belehrung der Bevölkerung über den Wert der Brennesselfasern für die Erzeugung von Geweben, über die entsprechende Behandlung derselben, endlich der Einleitung und ständigen Aufrechterhaltung von Sammelaktionen zuzuwenden. Hiebei ist seitens der Lehrerschaft und aller einflussreichen Persönlichkeiten in den Gemeinden dahin zu wirken, dass aus Schulkindern und allen bei Feldarbeiten nicht beschäftigten Personen Abteilungen unter Führung mit der Sammlung vertrauter Leute gebildet werden.

Von allergrösster Bedeutung ist die sachgemässe Behandlung, besonders die entsprechende Trocknung der gesammelten Vorräte.

Für eifrige Sammlung und Ablieferung von Brennesseln an die Sammelstelle (Zementfabrik in Lublin) in brauchbarem Zustande werden durch das Kreiskommando an die Sammler Prämien bis zum Betrage von 1 Krone pro Pud zur Auszahlung gelangen.

82.

Festsetzung der Zuckerpreise und Erhöhung des Zuckerbezuges.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements E. Nr 33854 vom 5 Juni 1916 werden vom 10. Juni 1916 an, die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten folgendermaßen festgesetzt:

für ein polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . 76 Heller
für ein polnisches Pfund raffinierten Zucker . . . . 80 Heller

Ausserdem wurde mit Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos Nr. 13548 die bisher auf ein Pfund festgesetzte Zuckermenge für die Bewohner der Stadt Lublin auf eineinhalb Pfund pro Kopf und Monat erhöht.

83.

Erteilung der ausnahmsweisen Bewilligung zum Abschusse von Rehböcken.

Zufolge Befehles vom 3. Juni 1916, G. Nr. 34526 wird das k. u, k, Militärgeneralgouvernement in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses fallweise aufheben und Abschussbewilligungen auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilen, wenn die Notwendigkeit bzw. Unschädlichkeit dieses Abschusses bestätigt wird.

Die Unschädlichkeit des Rehbockabschusses erscheint dann gegeben, wenn der Rehwildstand in dem betreffenden Reviere grösser ist als ein Stück per 20 ha Waldfläche und die Notwendigkeit ist bei dieser Veraussetzung vorhanden, wenn das Geschlechtsverhältnis derart ist, dass weniger als 2 Geissen auf einen Bock entfallen.

Ansuchen um die oberwähnte Bewilligung sind seitens der Jagdbesitzer unter genauer Ausführung der für die ausnahmsweise zu erwirkende Bewilligung erforderlichen besonderen Verhältnisse in dem betreffenden Reviere beim k. u. k, Kreiskommando einzureichen.

84.

Aenderungen im Gerichtswesen im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen.

Durch die Verordnung des AOK. vom 9. Mai 1916, V. Bl. Nr, 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementsstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgerichte“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt, Ueber Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Ueberzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an andere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

85.

Waffengebrauch der k. u. k. Grenzpolizei.

An einen Grenzpunkte wurde ein Bewohner des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Vorsteheneer Vorfall wird mit der Warnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Grenzorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

86.

Mitwirkung der Bevölkerung des Okkupationsgebietes an den Erntearbeiten in der Monarchie.

Auf den Aufruf der Militärverwaltung haben sich zahlreiche Männer und Frauen der ländlichen Gemeinden des Kreises Lublin bei ihren Gemeindevorstehern gemeldet, um in der Zeit bis zur eigenen Ernte bei den Erntearbeiten in der österr.-ungarischern Monarchie mitzuhelfen.

Diese Bereitwilligkeit der Bovölkerung findet die volle Anerkennung der Militärverwaltung und ist zugleich ein schönes Zeugnis für die Gesinnung der Bevölkerung, welche sich dessen bewusst ist, dass es für sie Ehrenpflicht ist, bei der Einbringung des wichtigsten Lebensmittels in der Monarchie mitzuhelfen, welche ihrerseits für die Versorgung des Okkupationsgebiets mit Lebensmitteln bereits grosse Opfer gebracht hat.

Die Militärverwaltung rechnet damit, dass alle, die sich gemeldet haben, an den Tagen der Abreise, welche durch die Gemeindevorsteher bekanntgegeben werden, vollzählig beim Kreiskommando in Lublin erscheinen wo die Verträge unterschrieben werden, und dass sie in der Monarchie durch Fleiss und gutes Betragen das Ansehen und die Ehre der Bevölkerung des Okkupationsgebiets wahren.

Alle werden bis spätestens 20. Juli wieder in ihre Heimat zurückkehren und dann während der Zeit der Hereinbringung der eigenen Ernte von jeder Einrückung zu Zivilarbeiterabteilungen befreit sein.

Lublin, 4 Juni 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant;
TURNAU m. p.
Oberstleutnant.

87.

Weiden des Viehes an den Bahnstrecken.

Nachden sich die Fälle gemehrt haben, in denen frei herumlaufende Pferde und Rinder von Eisenbahnzügen gestreift oder überfahren wurden, haben alle Gemeindevorsteher die Bevölkerung auf das Verbot aufmerksam zu machen, das Vieh in der Umgebung der Heeresbahnlinien ohne Aufsicht weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andrerseits die Viehbesitzer selbst durch Ueberfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

88.

Versicherungsgesellschaft „Snop“, Statutenergänzung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 8. Mai 1916, E. Nr 2340/16 wurde der Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, die Bewilligung erteilt, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer sowie von Mobilien in Stadten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des Militärgeneralgouvernements gebunden.

89.

Obligatorische Feuerversicherung.

Im Nachhange zu Nr. 58, Amtsblatt V. Stück wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau eine Filiale in Lublin errichtet hat, welche sich in der Krakauerstrasse 56 befindet.

Die Vertretung, welche seitens der Gesellschaft zur Tätigkeit im Gebiete des Kreises Lublin berufen wurde, setzt sich aus den folgenden Herren zusammen:

W. Strzembosz, Vertreter,
Waclaw Bissen, Gehilfe
Waclaw Trzebiński, Sekretär.

Das Amt der Kommission befindet sich in der Szpitalnagasse 11.

Bezüglich der Einzahlungen der Versicherungsprämien wird ferner nachstehendes verlautbart:

Da bisher die an die staatliche Feuerversicherungsanstalt abzuführenden Prämien in russischer Währung zahlbar waren, hat diese Anstalt nach Art. 1134 und 1243 Code Napoleon Anspruch darauf, diese Prämien in derselben Valuta zu erhalten, in welcher die Versicherung abgeschlossen wurde. Es werden sonach die aus den Jahren 1914 und 1915 rückständigen Prämien, welche für Rechnung der Feuerversicherungsanstalt – im Königreich Polen bei der Kassa des Kreiskommandos zu erlegen sind, in russischer Währung zu bezahlen sein.

Beilage zum Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

VI. Stück 1916.

I. Gerichtliche Edikte.

I.

Cg. 66/16
2

Für Semion Kartaszew, früher Lublin, Krakauerstrasse 66 wohnhaft, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, wird der beeidigte Advokat Wiktor Zienkiewicz zum Kurator bestellt und hat den Kuranden solange zu vertreten, bis derselbe sich selbst melden oder einen Bovollmächtigten aufstellen wird.

II.

Nc. 317/16
1

Für die Eheleute Dionysius und Marie Anna Kublicki, früher Lublin, Namiestnikowskagasse 26 wohnhaft, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, wird der beeidigte Advokat Viktor Zienkiewicz zum Kurator bestellt und hat dieselben zu vertreten bis sie entweder sich selbst melden oder einen anderen Bevollmächtigten bestellen.

III.

Nc. 321/16.
2

Für den Alexander Smirnow früher in Lublin, Krakauerstrasse 55 wohnhaft, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, wird der beeidigte Advokat Zienkiewicz zum Kurator bestellt, welcher den Kuranden solange zu vertreten hat, bis derselbe sich selbst melden oder einen an: deren Bevollmächtigten bestellen wird.

Lublin, am 15. April 1916.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

IV.

Nc. 290 16.
1

Ueber Antrag des in der Ortschaft Kośminek Zelaznagasse Nr. 15, Gemeinde Zemborzyce, Kreis Lublin wohnhaften Wojciech Miskiewicz wird hiemit gemäss Art. 36 Land, Ziv. Ges. für den abwesenden Schwager des Antragstellers: Szczepan (Stefan) Peresypkin und die Schwester des Antragstellers, Marianna Peresypkin, ehemalige Eigentümer der Realitäten in der Ortschaft Rury brygidkowskie und in Bronowice, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, ein Kurator in der Person des obgenannten Wojciech Miskiewicz bestellt, demselben die Verwaltung des gauzen Vermögens und die Wahrung aller Rechte der Abwesenden gemäss Gesetzesvorschriften übertragen, bis die Kuranden sich selbst melden oder einen Bevollmächtigten bestellen werden.

k. u. k. Kreisgericht in Lublin.

II. Bauausschreibung der k. u. k. Heeresbahn Nord.

Seitens des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord gelangt die Adaptierung und Wiederinstandsetzung der abgebrannten Aufnahmsgebäude in den Stationen Skarżysko und Sedziszow zur Vergebung.

Diese Bauherstellungen umfassen in der

Station Skarżysko die Adaptierung und Instandsetzung vom rund 1100.00 m² verbauter Fläche alten, ein bezw. zweistöckigen Gebäudebestandes sowie Herstellung eines neuen Zubaues von rund 60.00 m² verbauter Fläche, in der.

Station Sędziszów die Adaptierung und Instandsetzung von rund 550.00 m² verbauter Fläche alten, ein bezw. zweistöckigen Gebäudebestandes

Die Vergebung erfolgt für jedes der angeführten Gebäude separat nach Pauschalpreisen.

Die Pläne, Baubeschreibungen, allgemeinen und besonderen Bedingnisse sowie die Preistabelle über eventuelle Mehr oder Minderarbeiten und die Angebotformulare liegen ab 25 Juni l. J. bei der Abteilung III a Gruppe 4 des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom auf und können dort von Bauunternehmungen, die zur selbständigen Bauausführung behördlich autorisiert sind, in den Amtsstunden von 8 – 12 Uhr Vormittag und von ½ 3 – ½ 7 Uhr nachm. eingesehen, bzw gegen Voreinsendung des Betrages von K 25 für Skarżysko und das Betrages von K 15 – für Sedziszów käuflich erworben werden.

Die Bauarbeiten sind sofort nach erfolgtem Zuschlage zu beginnen Der Vollendungstermin beträgt bezüglich Skarżysko acht Monate, bezüglich Sedziszów fünf Monate vom Tage der erfolgten Verständigung der Offertannahme an gerechnet.

Die Angebote haben auf jedes der angeführten Gebäude separat zu lauten sind. einerlei ob sie nur bezüglich eines oder beider Gebäude erstellt werden, samt den einen integrierenden Bestandteil bildenden Beilagen vollständig adjustiert in einem versiegelten Umschlage mit der Aufschrift „Angebot betreffend die Adaptierung und Wiederinstandsetzung vom Aufnahmsgebäuden der k. u. k. Heeresbahn Nord" bis spätestens 14. Juli l. J. 12 Uhr Mittags beim Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord (Einreichungsprotokoll) in Radom einzureichen.

Das bedingnismässige Vadium beträgt für die Angebote bezüglich Skarżysko 5000 – K, bezüglich Sedziszów 2000. – K und ist noch vor der Offertstellung bei der Kommandokassa in Radom einzuzahlen.

Die kommissionelle Eröffnung der eingelangten Anbote findet am 16. Juli 1916 um 11 Uhr Vormittag beim Vorstande der Abteilung III a des Kommandos der k u. k. Heeresbahn in Radom statt.

Die Verständigung von der Annahme des Offertes erfolgt schriftlich.

Radom, am 4. Juni 1916.